Satzung

des Theatervereins Obermichelbach 1985 e. V.
Mitglied im Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Theaterverein Obermichelbach 1985". Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Obermichelbach; das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtheaters. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Interessen. Der Satzungszweck wird erfüllt durch die Aufführungen von Theaterstücken, durch die Fortbildung seiner Mitglieder, sowie durch den Besuch von Seminaren und Theateraufführungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme, Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres. Es gilt eine vierteljährige Kündigungsfrist.

- Der Ausschluß wird durch eine förmliche Erklärung des Vorstandes verfügt. Dem betreffenden Mitglied ist die Absicht vorher mitzuteilen und ihm binnen vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist besonders dann möglich, wenn ein Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichen Maß geschadet hat, oder grundlos mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Gegen die Ausschlußerklärung kann innerhalb eines Monats, ab Zugang, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die, innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Erhebung erfolgt im Abbuchungsverfahren für das laufende Jahr.

Passive Mitglieder haben bei Theateraufführungen des Vereins freien Eintritt zu einer (1) Aufführung.

§ 6 Vorstandschaft

Die Mitglieder wählen in der Generalversammlung, jeweils für 2 Jahre, die Vorstandschaft. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. einem Beirat

Die Mitgliederversammlung bestellt gleichzeitig für denselben Zeitraum 2 Revisoren.

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

-Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB und haben den Verein nach innen und außen zu vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

-Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, hierüber Buch zu führen und dieses immer revisionsbereit zu halten.

-Der Schriftführer führt das Protokoll in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.

-Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft bei der Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von DM 500,00, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich dem vorgenannten Organ vorbehalten sind. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden formlos einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als insgesamt 2 Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- Für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Für die Abberufung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Für die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Für die Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- Für alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 500,00.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Einberufung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitlied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung, beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß der Versammlung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 2 Monaten eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der einfachen Mehrheit beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie der Wegfall des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Liquidatoren haben das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden. Das dann noch verbleibende Restvermögen fällt – nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes – der Freiwilligen Feuerwehr Obermichelbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Pflege des Amateurtheaters, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.11.1985 im Gasthaus Lohbauer in Obermichelbach, Burgstallstraße 3 errichtet.

Die Eintragung des Vereins erfolgte am 07.11.1986 in das Vereinsregister unter der Nr. VR 804 beim Amtsgericht Fürth.

***

Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.1998 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Obermichelbach, den 22.04.1998